

Satzung
des
siaf e.V. (sozial integrativ aktiv für Frauen)
als Trägerverein für Frauenprojekte

*Satzung errichtet am 14.09.1986,
neugefasst am 28.11.2019 mit Nachtrag vom 24.01.2020
zuletzt geändert am 11.11.2021*

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zwecke des Vereins.....	4
§ 3 Zweckverwirklichung.....	5
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	7
§ 5 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Beteiligungen, Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden, Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen	7
§ 6 Mitfrauenschaft	8
§ 7 Organe des Vereins	9
§ 8 Vorstand	10
§ 9 Beschlussfassung des Vorstands	13
§ 10 Besondere Vertreter	15
§ 11 Aufsichtsrat	15
§ 12 Mitfrauenversammlung.....	17
§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	20
§ 14 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung.....	20
§ 15 Sprachregelung und Inkrafttreten.....	20

Präambel

Der Verein **siaf – sozial • integrativ • aktiv – für Frauen** ist im Jahre 1985 aus einer Selbsthilfeinitiative alleinerziehender Frauen in München Haidhausen entstanden und heute Trägerverein für Frauenprojekte. Sein Ziel ist die Erweiterung weiblicher Lebensentwürfe und die Gewährleistung eines sozialen Netzes unter anderem zur Aufhebung der Isolation v. a. alleinstehender Frauen und alleinerziehender Frauen mit Kindern. Der Verein setzt sich für die Anliegen von Frauen und die Verwirklichung von Frauenrechten, Gleichberechtigung und Gleichstellung ein und fördert Frauenanliegen und -interessen. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit liegt in der Unterstützung von Familien und insbesondere des Zusammenlebens von Frauen und Kindern.

Die Mitfrauenversammlung hat am 28.11.2019 die vorliegende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

siaf e.V. (sozial integrativ aktiv für Frauen) als Trägerverein für Frauenprojekte).

Er ist unter der Nummer VR 11985 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist München.

§ 2**Zwecke des Vereins**

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- a) des Wohlfahrtswesens und der Wohlfahrtspflege,
- b) des Schutzes der Familie,
- c) der Bildung und Erziehung,
- d) der Jugend- und Altenhilfe,
- e) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- f) der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Hilfe für Frauen als Opfer von Straftaten,
- g) der Kunst und Kultur,
- h) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, sowie

die Unterstützung hilfebedürftiger Personen i. S. d. § 53 der Abgabenordnung (AO), insbesondere von hilfebedürftigen Frauen (v. a. alleinerziehenden Frauen mit Kindern).

§ 3**Zweckverwirklichung**

- (1) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
- a) Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen und Familien, v. a. alleinerziehenden Frauen mit Kindern, z. B. mit finanziellen Zuwendungen oder anderen Hilfeleistungen in Notsituationen;
 - b) Maßnahmen zur Prävention und Vermeidung von Frauenarmut in all ihren Erscheinungsformen, v. a. von Frauenaltersarmut (z. B. mittels Durchführung von Beschäftigungsprojekten zum Wiedereinstieg in das Berufsleben);
 - c) Unterhaltung von Informations- und Beratungsstellen sowie dauernde Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Kommunikations- und Beratungsangeboten in Angelegenheiten der sozialen Wohlfahrt (z. B. zu den Themen Rückkehr in die Erwerbstätigkeit / Wiedereinstieg in den Beruf, Vereinbarkeit von Studium / Beruf und Alleinerziehung von Kindern; psychosoziale Beratung und Beratung zu sozialen und finanziellen Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, v. a. im Vor- und Umfeld der Altenpflege, um älteren Frauen eine Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und Wohnformen zu ermöglichen), der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie zur Opferhilfe und Gewaltprävention;
 - d) Vermittlung von Kenntnissen über familiäre Beziehungen im Allgemeinen und über die Erziehung in Familien im Besonderen (z. B. Beratung zur Bewältigung familiärer Konflikte; Vorträge über Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und Organisation entsprechender Gesprächs- und Arbeitskreise sowie Themenabende);
 - e) Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Erziehung und Bildung (z. B. Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Workshops und Treffen, v. a. für alleinerziehende Frauen und gegebenenfalls deren Kinder);
 - f) Erbringung von Betreuungsleistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen, v. a. auch Kindern mit Behinderungen (z. B. durch Durchführung von und

- Teilnahme an Inklusionsprojekten), und Entwicklung von Angeboten zur Förderung alleinerziehender Frauen in der Erziehung ihrer Kinder;
- g) Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, z. B. Vernissagen und andere Ausstellungen, Filmabende und Lesungen, in denen künstlerische Werke in einen sozialen Zusammenhang gesetzt und für Diskussionen aufbereitet werden;
 - h) Spendenaufrufe und kooperatives Zusammenwirken mit öffentlichen und / oder anderen steuerbegünstigten Einrichtungen zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele, v. a. im Rahmen von Frauen- und Familienförderungsprogrammen, und Verdeutlichung der gesellschaftlichen Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter, des Ehrenamts, der Freiwilligenarbeit und des sozialen Engagements für Frauen, Kinder, Jugendliche und Familien durch Aufklärung der Allgemeinheit (z. B. durch das öffentliche Eintreten für Lohngleichheit, durch Erstellung und Herausgabe von Publikationen sowie durch Gremienarbeit);
 - i) Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie sozialpolitisches Engagement für die Zwecke des Vereins, v. a. zur Verbesserung der Stellung der Frau in Familie, Beruf, Politik und Gesellschaft im Sinne der Chancengleichheit, zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins der Gleichstellung von Mann und Frau in der Erziehungs- und Erwerbsarbeit sowie zur Erweiterung des öffentlichen Bewusstseins für die Sorgen und Nöte von alleinerziehenden Frauen, insbesondere solcher, deren Kinder eine Behinderung haben oder an einer chronischen Krankheit leiden.
- (2) Der Verein kann auch weitere ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen, soweit er dies für erforderlich hält und dabei auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO hinzuziehen. Bei allen Maßnahmen können auch Personen männlichen Geschlechts und v. a. Väter mit einbezogen werden, wenn dies für eine Verbesserung der Situation von Frauen und gemeinsamen

Kindern förderlich erscheint oder in Fällen des Beratungsbedarfs Beratungsmöglichkeiten nicht zeitnah durch eine geeignete Familienberatungsstelle geboten werden können.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Beteiligungen, Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden, Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen

- (1) Der Verein kann steuerbegünstigte oder steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Kapitalgesellschaften errichten und unterhalten, sich an solchen beteiligen oder solche vollständig übernehmen, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind.

- (2) Der Verein ist berechtigt, Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden zu werden, sofern deren Zwecke mit Vereinszwecken vereinbar sind.
- (3) Der Verein ist auch berechtigt, die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen zu übernehmen, sofern deren Zwecke mit Vereinszwecken übereinstimmen. Die Einzelheiten sind in einer Verwaltungs- und / oder Treuhandvereinbarung zu regeln.

§ 6

Mitfrauenschaft

- (1) Mitfrauen des Vereins können werden jede
 - natürliche Person weiblichen Geschlechts,
 - natürliche Person, die sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt,
 - rechtsfähige Personengesellschaft, sowie
 - juristische Person.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an eine Mitfrau des Vorstands zu richten. Die Mitfrauenschaft beginnt, sobald die schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in den Verein der Antragstellerin zugeht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Von den Mitfrauen wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitfrauenversammlung beschlossen. Dabei ist auch eine nach Mitfrauengruppen differenzierende Beitragsbemessung zulässig, die bei Bedarf auch im Rahmen einer Beitragsordnung erlassen werden kann.
- (4) Die Mitfrauenschaft endet – außer im Todesfall oder bei Auflösung der juristischen Person – durch

- a) Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann und mit Zugang dieser Erklärung wirksam wird;
- b) Ausschluss aus dem Verein, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Mitfrau durch ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein, der von jeder Mitfrau gestellt werden kann, entscheidet der Aufsichtsrat. Der Grund für den Ausschluss ist der betroffenen Mitfrau schriftlich mitzuteilen, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Erklärung des Ausschlusses bei ihr die Mitfrauenversammlung anrufen kann; die Anrufung ist schriftlich an den Vorstand und den Aufsichtsrat zu richten. Die Mitfrauenversammlung entscheidet im Rahmen der nächsten auf den Ausschluss folgenden ordentlichen Mitfrauenversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitfrauenversammlung über die Frage des Ausschlusses ruht die Mitfrauenschaft. Macht die betroffene Mitfrau vom Recht der Anrufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft sie sich dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Ausschluss.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitfrauenversammlung,
- b) gegebenenfalls besondere Vertreter nach Maßgabe von § 10 dieser Satzung,
- c) der Aufsichtsrat,

d) der Vorstand.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitfrauen des Vereins, nämlich der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin. Der Aufsichtsrat bestimmt die die Mindestzahl übersteigende Anzahl von Mitfrauen des Vorstands.
- (2) Die Vorsitzende des Vorstands und deren Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln; im Innenverhältnis darf die Stellvertreterin jedoch von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn die Vorsitzende des Vorstands verhindert ist (z. B. aufgrund einer Krankheit oder längeren Ortsabwesenheit), ihr der Gebrauch der Vertretungsmacht durch die Vorsitzende im Vorhinein ausdrücklich gestattet worden ist oder bei Rechtsgeschäften, die zwischen dem Verein und der Vorsitzenden des Vorstands abzuschließen sind. Etwaige weitere Mitfrauen des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit einer anderen Mitfrau des Vorstands gemeinsam.
- (3) Unbeschadet der Reichweite der Vertretungsmacht des Vorstands bedarf der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Neubauten und sonstigen baulichen Investitionen, es sei denn, dass diese in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind;

- c) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Schuldbeitritte;
 - d) der Erwerb und der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften.
- (4) Mitfrauen des Vorstands werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat beruft auch die Vorsitzende des Vorstands und deren Stellvertreterin, die die Aufgaben der Vorsitzenden übernimmt, falls diese verhindert ist. Es können nur Personen bestellt werden, die Mitfrauen des Vereins sind. Mitfrauen des Aufsichtsrats können nicht zu Mitfrauen des Vorstands bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig; eine solche darf nicht früher als zwei Jahre vor Ablauf der jeweils regulären Amtszeit, soll nach Möglichkeit jedoch bereits ein Jahr vor Ablauf der jeweils regulären Amtszeit erfolgen.
- (5) Das Amt einer Mitfrau des Vorstands endet – außer im Todesfall oder bei Auflösung der juristischen Person –
- a) durch Niederlegung, die für jede Mitfrau des Vorstands mit einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein möglich ist;
 - b) mit Ablauf der jeweils regulären Amtszeit; die Vorsitzende des Vorstands und deren Stellvertreterin nehmen bis zur satzungsgemäßen Neubestellung der jeweiligen Nachfolgerin – längstens jedoch bis zu drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit – weiterhin die Amtsgeschäfte wahr.
 - c) vor Ablauf der Amtszeit durch Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Aufsichtsrats und Zugang der Widerrufserklärung bei der betroffenen Mitfrau des Vorstands, die vor der Beschlussfassung anzuhören ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - eine Mitfrau des Vorstands unfähig ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen,

- das Vertrauensverhältnis des Aufsichtsrats oder der übrigen Mitfrauen des Vorstands zur betroffenen Mitfrau des Vorstands zerrüttet ist,
- ein dauerhafter Interessenkonflikt in der Person der betroffenen Mitfrau des Vorstands besteht.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke, v. a. der satzungsgemäße Einsatz der Mittel des Vereins;
- Berichterstattung über die Angelegenheiten und Tätigkeiten des Vereins gegenüber dem Aufsichtsrat und der Mitfrauenversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitfrauenversammlung;
- Vorbereitung der Mitfrauenversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitfrauenversammlung;
- sofern die Mittel des Vereins dies gestatten die Beauftragung von Geschäftsführerinnen und Mitarbeiterinnen des Vereins, die Festlegung ihrer Vergütung sowie die angemessene Kontrolle von deren Tätigkeiten;
- die Aufstellung eines Haushaltsplans, eines Stellenplans und des Jahresabschlusses des Vereins sowie eines Jahresberichts sowie die Weiterleitung dieser Unterlagen an den Aufsichtsrat;

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zustimmung des Aufsichtsrats rechtswirksam wird.

(7) Die Vorsitzende des Vorstands hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung unterliegt der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und ist in einem entsprechendem Anstellungsvertrag zu regeln. Weitere Mitfrauen des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Mitfrauen des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen in angemessener Höhe, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (8) Die Mitfrauen des Vorstands sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitfrauen, die ihre Pflichten bei der Ausübung ihres Amtes vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wird eine Mitfrau des Vorstands von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein die Betroffene von jeglichen Ansprüchen frei, sofern ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung trägt der Verein. Zur Absicherung von Risiken können für den Verein und für Mitfrauen des Vorstands Verträge über einen angemessenen Versicherungsschutz geschlossen werden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands, die auch als Telefon- oder Videokonferenzen möglich sind, sind durch die Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- (2) Sitzungen des Vorstands werden von der Vorsitzenden – bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreterin – geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, in der Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind und die von der Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen und beim Verein zu verwahren ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und bei einem zweiköpfigen Vorstand beide Mitfrauen des Vorstands, bei einem mehr als zweiköpfigen Vorstand mindestens die Hälfte der Mitfrauen des Vor-

stands einschließlich der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitfrauen des Vorstands anwesend sind und diese nicht widersprechen.

- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Liegt Stimmgleichheit vor, gibt die Stimme der Leiterin der Sitzung stets den Ausschlag. Eine Mitfrau des Vorstands kann bei der Beschlussfassung eine andere Mitfrau des Vorstands vertreten, wenn sie dazu in Textform (z. B. handschriftlich, per E-Mail, per Fax) bevollmächtigt wurde. Jede Mitfrau des Vorstands kann jedoch höchstens eine andere Mitfrau des Vorstands vertreten.
- (5) Die Abstimmung über Beschlussgegenstände erfolgt in Präsenzversammlungen durch Handzeichen, in Telefon- oder Videokonferenzen durch deutlich phonetisch und / oder optisch wahrnehmbare Stimmabgabe.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitfrauen des Vorstands mit dem jeweiligen Verfahren schriftlich einverstanden erklären. Die Vorsitzende des Vorstands hat dafür Sorge zu tragen, dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß dokumentiert werden.
- (7) Die nach Vorschriften dieses § 9 erforderliche Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

§ 10**Besondere Vertreter**

- (1) Zur Unterstützung im Rahmen der Geschäftsführung können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Aufsichtsrats besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt werden, die den Verein innerhalb eines vom Aufsichtsrat festgelegten Geschäftskreises entweder einzeln oder gemeinsam mit einer Mitfrau des Vorstands vertreten; die Vertretungsmacht des Vorstands bleibt unberührt.
- (2) Besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB können angemessen vergütet werden, soweit die Mittel des Vereins dies gestatten. Die Höhe der Vergütung unterliegt der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und ist in entsprechenden Anstellungsverträgen zu regeln. § 8 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11**Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einer stets ungeraden Anzahl von – mindestens drei – Personen, die jedoch nicht Mitfrauen des Vereins i. S. d. § 6 Abs. 1 dieser Satzung sein müssen. Nach Möglichkeit sollen die Mitfrauen des Aufsichtsrats über die notwendige Sachkunde über die wirtschaftlichen Fragen und fachlichen Aufgaben des Vereins verfügen.
- (2) Die Mitfrauen des Aufsichtsrats werden durch die Mitfrauenversammlung auf eine Amtszeit von bis zu vier Jahren bestellt.
- (3) Das Amt einer Mitfrau des Aufsichtsrats endet – außer im Todesfall oder bei Auflösung der juristischen Person –
 - a) durch Niederlegung, die für jede Mitfrau des Aufsichtsrats mit einer Frist von

sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein möglich ist;

- b) mit Ablauf der jeweils regulären Amtszeit; die Mitfrauen des Aufsichtsrats nehmen bis zur satzungsgemäßen Neubestellung der jeweiligen Nachfolgerin – längstens jedoch bis zu drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit – weiterhin die Amtsgeschäfte wahr.
- c) vor Ablauf der Amtszeit durch Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitfrauenversammlung und Zugang der Widerrufserklärung bei der betroffenen Mitfrau des Aufsichtsrats, die vor der Beschlussfassung anzuhören ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - eine Mitfrau des Aufsichtsrats unfähig ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen,
 - das Vertrauensverhältnis der Mitfrauenversammlung oder der übrigen Mitfrauen des Aufsichtsrats zur betroffenen Mitfrau zerrüttet ist,
 - ein dauerhafter Interessenkonflikt in der Person der betroffenen Mitfrau besteht.

Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung der Nachfolgerin einer vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitfrau erfolgt, soweit die Mitfrauenversammlung die Amtszeit der Nachfolgerin nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitfrau.

- (4) Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die Regelungen in § 9 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass jede Mitfrau des Aufsichtsrats zu Sitzungen einberufen kann und jede Mitfrau des Aufsichtsrats ad hoc zur Sitzungsleiterin bestimmt werden kann. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die mit Zustimmung der Mitfrauenversammlung rechtswirksam wird.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. In diesem Rahmen haben sowohl der Aufsichtsrat als Ganzes als auch jede einzelne

Mitfrau des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Vereins und ein Recht auf Untersuchung dieser Angelegenheiten; diese Rechte können jederzeit geltend gemacht werden. Sowohl der Aufsichtsrat als Ganzes als auch jede einzelne Mitfrau des Aufsichtsrats sind befugt, der Mitfrauenversammlung vollumfänglich über die von ihnen gewonnenen Erkenntnisse zu berichten. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Vorstand zu entlasten und in begründeten Fällen die Entlastung zu verweigern.

- (6) Daneben hat der Aufsichtsrat die Aufgabe, die vom Vorstand erstellten Haushalts- und Stellenpläne zu genehmigen. Ihm obliegen auch die weiteren Aufgaben, die ihm aufgrund dieser Satzung zugewiesen sind:
- Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss einer Mitfrau aus dem Verein (§ 6 Abs. 4 lit. b);
 - Entscheidung über den Abschluss der in § 8 Abs. 3 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte;
 - Bestellung der Mitfrauen des Vorstands und Widerruf dieser Bestellung (§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 lit. c);
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands (§ 8 Abs. 6);
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (§ 13 Abs. 3).
- (7) Die Mitfrauen des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale. § 8 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12

Mitfrauenversammlung

- (1) Eine Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Mitfrauen oder vom Aufsichtsrat schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird, mindestens

aber einmal im Laufe des Geschäftsjahrs (ordentliche Mitfrauenversammlung).

- (2) Die Einberufung zu einer Mitfrauenversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Zur Mitfrauenversammlung ist in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitfrau bekannt gegebene Kontaktadresse (z. B. Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Die Mitfrauenversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands oder deren Stellvertreterin geleitet; sind beide verhindert, bestimmt die Mitfrauenversammlung aus ihrer Mitte eine Leiterin der Versammlung. Die Mitfrauenversammlung ernannt aus ihrer Mitte eine Protokollantin, die eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen hat. Diese Niederschrift hat mindestens den Anforderungen eines Ergebnisprotokolls zu genügen; Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Mitfrauenversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Die Mitfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen beschlussfähig, sofern zur Mitfrauenversammlung ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) Jede Mitfrau des Vereins hat eine Stimme. Eine Mitfrau des Vereins kann ihr Stimmrecht in Textform (z. B. handschriftlich, per E-Mail, per Fax) auf eine andere stimmberechtigte Mitfrau übertragen. Jede Mitfrau kann höchstens zwei andere Mitfrauen vertreten.
- (6) Bei Beschlussfassungen der Mitfrauenversammlung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von

zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitfrauen und können nur gefasst werden, wenn diese Beschlussgegenstände in der der Einladung beigefügten Tagesordnung angekündigt waren. § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt in jedem Falle unberührt.

- (7) Die Mitfrauenversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, gegebenenfalls im Rahmen einer Beitragsordnung (§ 6 Abs. 3);
 - Entscheidung über den endgültigen Ausschluss einer Mitfrau aus dem Verein (§ 6 Abs. 4 lit. b);
 - Bestellung der Mitfrauen des Aufsichtsrats und Widerruf dieser Bestellung (§ 11 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. c);
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 10 Abs. 6);
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins nach Maßgabe von § 12 Abs. 6 dieser Satzung;
 - Entgegennahme des Jahresberichts;
 - Entlastung des Aufsichtsrats oder – in begründeten Fällen – Verweigerung der Entlastung;
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung einer Sitzung der Mitfrauenversammlung sind.
- (8) Über die Mitfrauenversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin der Mitfrauenversammlung sowie von der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Mitfrauenversammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242 ff. HGB) zu erstellen.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach Erstellung ist der Jahresabschluss vom Aufsichtsrat festzustellen.

§ 14

Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 Satz 4 dieser Satzung gefasst werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, sind zugleich ein oder mehrere Liquidatoren zu wählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Sprachregelung und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

- (2) Diese Satzung ist in der Mitfrauenversammlung am 28.11.2019 beschlossen worden und wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.